

Abänderungsantrag

Version 2

2. Juni 2014, 13.30 Uhr / AO

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung)

Rufener, SVP	Art. 44a	Abs. 3 (neu)	Der Ausgleich der Lastenverschiebung, die aus dem Wegfall der Inkassoprovision für familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge resultiert, erfolgt gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) [BSG 631.1]. fest.
Rufener, SVP	Art. 44a	Abs. 4 (neu)	Massgebend ist die Lastenverschiebungen gemäss Voranschlag des Jahres des Wegfalls der Inkassoprovision der Gemeinden, unter Verrechnung der Mehraufwendungen für den kantonalen Anteil an der Lastenverteilung Sozialhilfe für die Übernahme der Gehaltskosten für das Inkasso. Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Interessenverbände der Gemeinden den massgebenden Betrag kantonal letztinstanzlich
SVP, Studer	III.		Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.